Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/22 11Os120/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1982

Norm

StGB §223

Rechtssatz

Der Vorsatz der rechtserheblichen Verwendung einer Urkunde wird im allgemeinen auch bei einem Täter, dem es letztlich auf das Auffallen der Verfälschung ankommt, zu bejahen sein.

Entscheidungstexte

- 11 Os 120/82
  Entscheidungstext OGH 22.09.1982 11 Os 120/82
  Veröff: EvBl 1983/59 S 220

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0095696

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at